

Studien- und Prüfungsordnung für den postgradualen Master-Studiengang Security Management – SecMan (SPO-MSc-SecMan-FHB) im Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Brandenburg

Die Studien –und Prüfungsordnung für den postgradualen Master-Studiengang Security Management – SecMan (MO-SecMan-FHB) vom 12.08.2010 (Amtliche Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg S. 1945, Nr. 29 vom 31. August 2010), geändert durch Satzung vom 23.08.2011 (Amtliche Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg S. 2123, Nr. 30 vom 25. August 2011), durch zweite Satzung vom 03.08.2012 (Amtliche Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg Nr. 27 vom 31. August 2012) und durch dritte Satzung vom 21.03.2013 (Amtliche Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg S. 2509, Nr. 11 vom 02. Mai 2013) gilt wie folgt:

Auf der Grundlage von § 21 Abs. 2 und § 18 Abs. 2 i.V.m. § 89 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 18.12.2008 (GVBl.I S. 318), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.04.2013 (GVBl.I Nr. 11), und § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 07.06.2007 (GVBl.II S. 134), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.06.2010 (GVBl.II Nr. 33), sowie der Bestimmungen der Rahmenordnung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten der Fachhochschule Brandenburg (RO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.09.2012 (Amtliche Mitteilungen der FH Brandenburg S. 2433 erlässt der Fachbereichsrat Wirtschaft der Fachhochschule Brandenburg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Security Management“ als Satzung:

In dieser Ordnung wird auf die durchgängige Verwendung von sowohl weiblichen als auch männlichen Bezeichnungen verzichtet. Die gewählte Sprachform ist jeweils weiblich und männlich zu verstehen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Akademischer Abschlussgrad
- § 4 Nutzungsentgelt
- § 5 Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium
- § 6 Gliederung des Studiengangs, Profilrichtungen
- § 7 Studiendauer, Aufbau und Umfang, Regelstudienplan
- § 8 Art der Module
- § 9 Formen der Lehrveranstaltungen
- § 10 Studiengangprofil
- § 11 Prüfungsaufbau
- § 12 Prüfer und Beisitzer
- § 13 Fristen
- § 14 Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen
- § 15 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen
- § 16 Mündliche Prüfungen
- § 17 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 18 Referate und Projektarbeiten

- § 19 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Plagiat, Ordnungsverstoß
- § 21 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen
- § 22 Erster Prüfungsversuch und Pflichtberatung
- § 23 Freiversuch
- § 24 Wiederholung der Prüfungsleistungen
- § 25 Gegenstand, Art und Umfang der Master-Prüfung
- § 26 Master-Arbeit mit Kolloquium
- § 27 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Master-Arbeit
- § 28 Noten der Master-Prüfung
- § 29 Master-Urkunde und –Zeugnis
- § 30 Ungültigkeit der Master-Prüfung
- § 31 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

Anlagen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt Ziel, Inhalt, Aufbau, Zulassungsvoraussetzungen und zeitlichen Ablauf des Studiums in dem postgradualen Master-Studiengang Security Management am Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Brandenburg.
- (2) Der Master-Studiengang Security Management ist als postgradualer Studiengang im Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Brandenburg angesiedelt.

§ 2 Ziel des Studiums

- (1) Die Master-Prüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss, basierend auf einem erfolgreich absolvierten berufsqualifizierenden Erststudium. Durch die Prüfung soll ein hohes fachliches und wissenschaftliches Niveau nachgewiesen werden. Insbesondere bedeutet dies die Fähigkeit zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten in Forschung und Entwicklung.
- (2) Der Studiengang ist so eingerichtet, dass er in Vollzeit und in Teilzeit studiert werden kann.
- (3) Die Lehrsprachen sind deutsch und englisch. Weitere Lehrsprachen können auf Beschluss des für den Erlass von Satzungen zuständigen Organs des Fachbereiches Wirtschaft zugelassen werden.

§ 3 Akademischer Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung verleiht die Fachhochschule Brandenburg den akademischen Grad „Master of Science“ (abgekürzt M.Sc.).

§ 4 Nutzungsentgelt

- (1) Für das weiterbildende und postgraduale Studium ist ein Nutzungsentgelt zu entrichten. Näheres regelt die Gebührenordnung.
- (2) Das Nutzungsentgelt wird nach der Immatrikulation jeweils zum Beginn eines Semesters fällig.

§ 5 Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium

- (1) Zum Studium aufgenommen werden kann, wer die folgenden Voraussetzungen erfüllt:
 1. Nachweis eines Bachelor-Abschlusses oder eines Abschlusses an Berufsakademien, sofern letzterer in einem akkreditierten Ausbildungsgang erworben wurde, der Hochschulrechtlich einem Bachelor-Studiengang einer Hochschule gleichgestellt ist, oder eines anderen gleichwertigen Hochschulabschlusses in den Fachrichtungen Sicherheitsmanagement, Informatik, Wirtschaftsinformatik, Nachrichtentechnik oder Elektrotechnik;
 2. Nachweis von Erfahrung im Bereich der Unternehmens-, der Informations-, der IT-, der Gebäude-, der Reaktorsicherheit oder bei Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) aus einer praktischen Tätigkeit von mindestens einem Jahr auf diesem Gebiet;
- (2) Für Bewerber, die keinen der genannten Abschlüsse nachweisen können, aber einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einer anderen Fachrichtung haben oder eine der sonstigen Voraussetzungen nicht erfüllen, besteht die Möglichkeit eine Zugangsprüfung vor dem "Ausschuss für den Zugang zum Studium Security Management" abzulegen.
 1. Die Zugangsprüfung besteht i.d.R. aus einer Klausur und einer anschließenden mündlichen Prüfung zu einem vorgegebenen Thema aus dem Fachgebiet Security Management.
 2. Um zum Studium zugelassen werden zu können, muss diese Prüfung mindestens mit "bestanden" bewertet werden.
 3. Der "Ausschuss für den Zugang zum Studium Security Management" kann dem Bewerber im Rahmen der Zugangsprüfung Auflagen erteilen, die vor Antritt oder bis zu einem bestimmten Zeitpunkt des Studiums zu erfüllen sind.

- (3) Der "Ausschuss für den Zugang zum Studium Security Management" besteht aus dem zuständigen Studiendekan und einem weiteren Hochschullehrer und einem prüfungsberechtigten Akademischen Mitarbeiter des Fachgebiets der Wirtschaftsinformatik.
 1. Der weitere Hochschullehrer und der Akademische Mitarbeiter werden vom Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaft für jeweils ein Jahr gewählt.
 2. Der "Ausschuss für den Zugang zum Studium Security Management" ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der drei Mitglieder anwesend sind.

§ 6 Gliederung des Studiengangs, Profilrichtungen

- (1) Der Studiengang hat die grundsätzliche Ausrichtung auf einen Abschluss im Bereich Security Management. Diese ergibt sich aus der technischen Basisausbildung, je nach Profilrichtung bestehend aus Security-Management-Anteilen, IT-Sicherheit bzw. Anlagen- und Reaktorsicherheit, den mathematischen und physikalischen Grundlagen, Recht und Betriebswirtschaftslehre, sonstigen Studienleistungen, Wahlpflicht- und Projektmodulen und der Master-Arbeit (vgl. Anlagen).
- (2) Durch die Kombination der technischen Basisausbildung mit den Wahlpflichtfächern kann in einer speziellen Thematik (insbesondere Computer-Kriminalität, Katastrophenmanagement, Sicherheit spezieller Anwendungssysteme) eine gezielte Ausrichtung (Profilrichtung) des Abschlusses erfolgen. Dabei müssen mindestens zwei der drei im Studienverlauf zu absolvierenden Wahlpflichtfächer aus der jeweiligen Profilrichtung belegt werden. Zusätzlich muss mindestens eine Semesterarbeit, das Studienprojekt und die Master-Arbeit thematisch der angestrebten Profilrichtung zuzuordnen sein.
- (3) Folgende Profilrichtungen werden angeboten:
 1. Information Security,
 2. Forensik,
 3. Gebäude und Personensicherheit,
 4. Business Continuity und Krisenmanagement, Reaktorsicherheit.

Änderungen an den Profilrichtungen werden durch das zuständige Gremium des Fachbereichs beschlossen.

§ 7 Studiendauer, Aufbau und Umfang, Regelstudienplan

- (1) Die Regelstudienzeit für das Vollzeit-Studium beträgt drei Semester und für das Teilzeit-Studium sechs Semester, jeweils einschließlich der Anfertigung der Master-Arbeit.
- (2) Für den Master-Abschluss werden – unter Einbeziehung des vorangegangenen Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss und der praktischen Tätigkeit – mindestens 300 CP benötigt. Über die Anerkennung der aus dem vorherigen Studium und der praktischen Tätigkeiten abzuerkennenden CPs entscheidet der Zulassungs- bzw. der Prüfungsausschuss.
- (3) Die Aufteilung des Umfangs auf die einzelnen Module ergibt sich aus dem Studienplan. Der Studienplan ist so aufgebaut, dass das Studium in der Regelstudienzeit absolviert werden kann. Der Regelstudienplan befindet sich in der Anlage.

§ 8 Art der Module

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch und zeitlich abgerundete und in sich abgeschlossene Studieneinheiten, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen.
- (2) Module können sich aus mehreren Lehrveranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen (z.B. Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Projekten, Praktika, Exkursionen, Betriebspraktika, individuellen Selbststudium) zusammensetzen. Sie dauern in der Regel ein, jedoch nicht länger als zwei Semester. Der mit einem Modul verbundene Arbeitsaufwand erstreckt sich auch auf die vorlesungsfreie Zeit.

- (3) Das Studium setzt sich zusammen aus Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen:
- a. Pflichtmodule müssen die Studierenden belegen und erfolgreich bestehen.
 - b. Wahlpflichtmodule müssen Studierende aus einer Auswahl von Modulen in einer bestimmten Anzahl auswählen, belegen und erfolgreich bestehen.
 - c. Wahlmodule können Studierende im Rahmen freier Kapazitäten zusätzlich nach Wahl belegen. Sie bleiben bei der Festsetzung der Gesamtnote unberücksichtigt. Sie können im Diploma Supplement aufgeführt werden.
- (4) Module werden mit einer Prüfungs- oder Studienleistung abgeschlossen.
- (5) Die Wahlpflichtmodule sind in den Wahlpflichtkatalogen enthalten, die sich in der Anlage zu dieser Ordnung befinden. Die Wahlpflichtkataloge werden vom Dekan in Abstimmung mit den Fachkollegen aufgestellt und von dem für den Erlass von Satzungen zuständigen Organ des Fachbereiches Wirtschaft beschlossen. Wahlpflichtmodule sind in der Regel einer Profilrichtung zugeordnet.
- (6) Der Regelstudienplan stellt eine Empfehlung dar. Die Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule sollen in der Regel in der zeitlichen Zuordnung belegt werden, wie sie der Studien-plan vorgibt, da Module auf Vorkenntnissen aus vorhergehenden Modulen aufbauen können.

§ 9 Formen der Lehrveranstaltungen

- (1) Formen der Lehrveranstaltungen sind:
1. Vorlesungen (V),
 2. Übungen (Ü),
 3. Seminare (S),
 4. betreutes selbstorganisiertes Lernen (BSL),
 5. Projektlabore, Laborpraktika (L).

Die Lehrveranstaltungsform, soweit sie durch diese Ordnung nicht bestimmt ist, wird durch den Dozenten festgelegt. In den Vorlesungen trägt der Lehrende den Lehrstoff im Zusammenhang vor; die Studierenden haben Gelegenheit zu einzelnen Zwischenfragen. Vorlesungen können auch als kleine Vorlesungen (KV) vor Teilen der Studierenden eines Semesters stattfinden.

Übungen dienen der Vertiefung und Anwendung des Lehrstoffs; der Lehrende leitet die Studierenden an, einzeln oder in Gruppen Aufgaben selbständig zu lösen. In Seminaren erarbeiten die Studierenden einzeln oder in Gruppen Beiträge, die im Kreis aller Teilnehmer unter Leitung eines Lehrenden vorgetragen und diskutiert werden. Mittels des betreuten selbstorganisierten Lernens können sich Studierende selbständig oder in Gruppen multimedial aufbereitete Lerninhalte erschließen, die über Online-Lernplattformen begleitend zur Präsenzlehre oder als Propädeutika oder als Brückenkurse angeboten werden.

In Laborpraktika führen die Studierenden unter Anleitung eines Lehrenden selbständig Versuche oder praktische Arbeiten durch.

Bei Projektlaboren arbeiten kleinen Gruppen von Studierenden selbständig für je ein Semester unter ständiger Anleitung eines Hochschullehrers an einem vorgegebenen oder selbstgewählten Thema, das im Wesentlichen ihrem derzeitigen Ausbildungsstand entspricht. Ein betreuender Hochschullehrer regt an und berät. Mit der Arbeit an Projekten sollen

- der unmittelbare Praxisbezug des Studiums vertieft werden,
- die Teamfähigkeit der Studierenden gefördert werden,
- die Möglichkeit zu weiteren spezifischen Vertiefungen gegeben werden,
- die kreative Kombination der Kenntnisse aus einzelnen Teilgebieten erreicht werden.

Die möglichen Formen für die Vorlage der Ergebnisse der Projektlabore zum Semesterende sind:

- eine gemeinsame schriftliche Arbeit,
 - ein Seminarvortrag von Gruppenmitgliedern,
 - eine Präsentation und Abgabe der praktischen Projektergebnisse.
- (2) Die festgelegte Lehrveranstaltungsform kann in begründeten Fällen geändert werden. Der Änderungsvorschlag wird vom Dekan in Abstimmung mit den inhaltlich betroffenen Fachkollegen erarbeitet und von dem für den Erlass von Satzungen zuständigen Organ des Fachbereiches Wirtschaft beschlossen.

§ 10 Studiengangprofil

Der Studiengang ist „stärker anwendungsorientiert“.

§ 11 Prüfungsaufbau

- (1) Die Master-Prüfung besteht aus Fachprüfungen und der Master-Arbeit, ergänzt um ein Kolloquium.
- (2) Zum Nachweis eines geordneten Studiums werden Studienleistungen eingeführt. Studienleistungen, die vor einer Prüfungsleistung abgelegt werden müssen, heißen Prüfungsvorleistungen. Studienleistungen werden ohne Benotung bewertet.

§ 12 Prüfer und Beisitzer

- (1) Die Regelungen des § 19 der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Brandenburg (RPO) gelten entsprechend.
- (2) Der Erstgutachter einer Master-Arbeit soll ein Professor der Fachhochschule Brandenburg sein.

§ 13 Fristen

- (1) Studierende sind für Prüfungen des aktuellen Semesters automatisch angemeldet. Studierende des Teilzeit-Studiums können sich zu Prüfungen von Veranstaltungen aus höheren Semestern anmelden. Die Anmeldung muss bis spätestens 14 Tage vor dem jeweiligen Prüfungstermin erfolgen.
- (2) Für Wahlpflichtmodule, die mit einer Prüfungsleistung abschließen, wird eine Belegungsliste geführt. In die Belegungsliste haben sich die Studierenden innerhalb einer festgelegten Belegungsfrist einzutragen. Mit Belegung gilt ein Wahlpflichtmodul als Regelleistung und die Studierenden für die Prüfung als angemeldet.
- (3) Die zu einer Prüfung zugelassenen Studierenden werden bis spätestens fünf Tage vor der Prüfung durch hochschulüblichen Aushang über ihre Zulassung informiert.
- (4) Ein Rücktritt von einer Prüfung kann jederzeit erfolgen. Innerhalb der letzten 7 Tage vor der Prüfung kann ein Rücktritt jedoch nur aus Gründen erfolgen, die der Prüfling nicht selbst zu vertreten hat.

§ 14 Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen

- (1) Die Master-Prüfung kann nur ablegen, wer
- a. aufgrund einer einschlägigen Hochschulzugangsberechtigung für den jeweiligen Studiengang an der Fachhochschule Brandenburg oder im Rahmen eines hochschulübergreifenden Verbundes an einer Partnerhochschule eingeschrieben ist und
 - b. die jeweiligen Studienleistungen erbracht hat.
- (2) Das Thema der Master-Arbeit kann nur erhalten, wer alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen, die laut Regelstudienplan bis einschließlich des 2. Semesters zu erbringen sind, erfolgreich absolviert hat. Die zu absolvierenden Studien- und Prüfungsleistungen in den

Wahlpflichtfächern 2 und 3 des dritten Fachsemesters können parallel zu Master-Arbeit erbracht werden.

- (3) Ein Kolloquium zur Master-Arbeit kann nur stattfinden, wenn keine Prüfungs- oder Studienleistungen offen sind.
- (4) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung darf nur abgelehnt werden, wenn
 - a. die in Absatz 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b. eine der Bedingungen des § 8 Abs. 5 Ziffern 2 bis 4 RPO zutrifft.

§ 15 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind
 1. mündlich und/oder
 2. durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten und/oder
 3. durch Referate und/oder Projektarbeiten zu erbringen.

Kombinationen der Prüfungsformen sind zulässig. Art, Dauer und Zeitpunkt einer Prüfungsleistung werden vom prüfungsbefugten Lehrenden festgelegt, sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt und werden zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters bekannt gegeben.

Für Veranstaltungen, die im BlockModus angeboten werden, kann die Prüfung zeitnah zum Veranstaltungstermin erfolgen und muss nicht in dem von der Hochschule festgelegten Prüfungszeitraum liegen.

Der prüfungsbefugte Lehrende kann in die Bewertung der Studien- oder Prüfungsleistung Ergebnisse semesterbegleitender Prüfungen einbeziehen.

Auf Antrag des Studierenden kann durch den prüfungsbefugten Lehrenden eine abweichende Prüfungsart vereinbart werden. Der Vorgang ist aktenkundig zu machen.

- (2) Zu Beginn einer Prüfung versichert der Prüfling, dass er gesundheitlich in der Lage ist, die Prüfung abzulegen.
- (3) Absätze 1 und 2 gelten für Studienleistungen entsprechend.
- (4) Auf Antrag des Studierenden (und Befürwortung des prüfungsbefugten Lehrenden und Genehmigung durch den Prüfungsausschuss) kann in begründeten Ausnahmefällen eine besondere Leistung im Studium, an die Stelle einer Studien- oder Prüfungsleistung treten. Die besondere Leistung muss, wenn sie anstelle einer Prüfungsleistung tritt, benotet sein.

§ 16 Mündliche Prüfungen

- (1) Formen der mündlichen Prüfung sind
 1. das Prüfungsgespräch,
 2. das Kolloquium.

Im mündlichen Prüfungsgespräch hat der Kandidat einzelne Fragen zu ausgewählten repräsentativen Teilgebieten des Prüfungsstoffes bzw. zu Zusammenhängen zwischen diesen Teilgebieten zu beantworten. Im Rahmen der mündlichen Prüfung können in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen oder praktischen Bearbeitung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.

Das Kolloquium ist eine hochschulöffentliche mündliche Prüfung, in der der Kandidat zu einer vorgegebenen Thematik mündlich eine geschlossene Darstellung zu geben hat, für die alle in Vorträgen üblichen Mittel eingesetzt werden können. Zu dieser Darstellung kann eine nachfolgende Diskussion stattfinden, in der mit dem gestellten Thema verbundene Probleme angesprochen werden können.

- (2) Die Prüfungsdauer darf je Prüfling und Fach 15 Minuten nicht unterschreiten und je Prüfling 60 Minuten nicht überschreiten.

§ 17 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er ein in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausurarbeit soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über notwendiges Grundlagenwissen verfügt. Dem Prüfling können Themen zur Auswahl gegeben werden.

Formen der schriftlichen Prüfung sind

1. die Klausurarbeit
 2. die Semesterarbeit
 3. die Belegarbeit (sonstige schriftliche Arbeit).
- (2) Klausurarbeiten werden unter Aufsicht abgelegt. Mindestens zu Beginn der Klausurarbeit ist ein prüfungsbefugter Lehrender anwesend. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis eines Aufsichtführenden zulässig. Die Dauer der Klausurarbeit darf 90 Minuten nicht unterschreiten und 180 Minuten nicht überschreiten.
 - (3) Semesterarbeiten sind Ergebnisse der Bearbeitung einer Aufgabenstellung mit einem hohen wissenschaftlichen Anspruch über den Zeitraum eines Semesters. Semesterarbeiten werden während der Bearbeitung durch die Studierenden, ähnlich der Master-Arbeit, von einem Hochschullehrer betreut. Sie können von bis zu zwei Studierenden zusammen bearbeitet werden und sollen sich mit Fragestellungen aus dem Bereich des Sicherheitsmanagements beschäftigen. Beispiele für Belege können Rechnerprogramme, Berichte, Ausarbeitungen für Referate usw. sein.
 - (4) Belegarbeiten sind Ergebnisse der Bearbeitung einer Aufgabenstellung über einen größeren begrenzten Zeitraum. Typische Beispiele für Belege können Rechnerprogrammen, Berichte, Ausarbeitungen für Referate, Videos, gestalterische Ausarbeitungen, Präsentationen (Internetseiten, CD-ROM, ...) usw. sein.
 - (5) Semester- und Belegarbeiten werden durch ein nachfolgendes Prüfungsgespräch ergänzt. Dies ist aktenkundig zu machen.

Bei der Ausgabe der Semester- oder Belegarbeit werden Thema und Zeitpunkt der Abgabe festgelegt. Der Zeitpunkt der Abgabe soll innerhalb des laufenden Semesters liegen. Die Abgabe der Arbeiten erfolgt beim Prüfer. Mit der Ausgabe von Semester- und Belegarbeiten (als Bestandteil einer Prüfungsleistung) ist die von der Fachhochschule bestimmte Stelle (Studierendensekretariat) über den Ausgabezeitpunkt, das Thema und den Abgabezeitpunkt zu unterrichten.

§ 18 Referate und Projektarbeiten

- (1) Durch Referate wird die Fähigkeit zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten, durch Projektarbeiten zusätzlich die Fähigkeit zur Teamarbeit, nachgewiesen. Hierbei soll der Prüfling zeigen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Referate und Projektarbeiten können mit anderen Prüfungsarten, insbesondere mit schriftlichen Hausarbeiten, kombiniert werden.
- (2) Referate sollen je Prüfling mindestens 15 Minuten dauern. Projektarbeiten werden durch ein Prüfungsgespräch ergänzt. Die Dauer des ergänzenden Prüfungsgesprächs soll 60 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Leistung muss der Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllen.

§ 19 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 13 Abs. 1 und 2 RPO, bei Bildung einer Note aus mehreren Einzelnoten unter Berücksichtigung der Gewichtungen der Einzelnoten.

- (2) Studienleistungen werden ohne Benotung bewertet.
- (3) Für die Umrechnung von Noten in ECTS-Grades wird die folgende Tabelle zugrunde gelegt:

bis 1,50	= A = excellent,
über 1,50 bis 2,00	= B = very good,
über 2,00 bis 3,00	= C = good,
über 3,00 bis 3,50	= D = satisfactory,
über 3,50 bis 4,00	= E = sufficient
über 4,00	= F = fail.

Das für den Erlass von Satzungen zuständige Organ des Fachbereiches Wirtschaft kann beschließen, dass die ECTS-Bewertung über folgende prozentuale Verteilung erfolgt, sobald nicht nur die Ergebnisse des jeweiligen Jahrgangs, sondern auch die Ergebnisse vorhergehender Jahrgänge vorliegen, so dass sich eine „wandernde Kohorte“ der letzten drei bis fünf Jahrgänge ergibt:

A = die besten 10 %

B = die nächsten 25 %

C = die nächsten 30 %

D = die nächsten 25

E = die nächsten 10 %

F = nicht bestanden – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich.

FX = nicht bestanden - es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können.

§ 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Plagiat, Ordnungsverstoß

- (1) § 14 RPO gilt entsprechend.
- (2) Zur Erkennung von Täuschungsversuchen kann Plagiatserkennungssoftware eingesetzt werden.
- (3) Als Plagiat wird die widerrechtliche Übernahme und Verbreitung von fremden Texten jeglicher Art und Form ohne Kenntlichmachung der Quelle bezeichnet. Die Entscheidung, ob eine Prüfungsleistung als Plagiat zu werten ist, wird auf Antrag des Lehrenden abschließend durch den Prüfungsausschuss gefällt.

§ 21 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

- (1) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Eine Fachprüfung mit mehreren Prüfungsleistungen ist nur bestanden, wenn alle zugehörigen Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- (2) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden, die erforderlichen Studienleistungen erbracht sind und die Abschlussarbeit, einschließlich des Kolloquiums, mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (3) Hat der Prüfling eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so wird der Prüfling darüber durch hochschulüblichen Aushang informiert. Wurde die Abschlussarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, so erhält der Prüfling darüber einen Bescheid des hierfür von der Hochschule bestimmten Vertreters. Er muss auch darüber benachrichtigt werden, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfungsleistung und/oder die Abschlussarbeit wiederholt werden können.
- (4) Hat der Prüfling die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf schriftlichen Antrag vom Prüfungsamt eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie ggf. noch fehlende Prüfungsleistungen enthält und die erkennen lässt, dass die Abschlussprüfung nicht bestanden ist. Dem Antrag sind die entsprechenden Nachweise sowie ggf. die Exmatrikulationsbescheinigung beizufügen.

§ 22 Erster Prüfungsversuch und Pflichtberatung

- (1) Für jede Prüfungsleistung (außer bei Wahlpflichtfächern) ist innerhalb von zwei Semestern nach dem Prüfungszeitraum, zu dem bei regulärem Studium diese Prüfung erstmalig abgelegt werden könnte, ein erster Prüfungsversuch erforderlich. Studierende sind zu allen Prüfungen, die lt. Regelstudienplan vor zwei oder mehr Semestern erstmalig abgelegt werden konnten, automatisch angemeldet, sofern sie im laufenden Semester angeboten werden. Eine Abmeldung von diesen Prüfungen ist nur aus Gründen möglich, die der Student nicht selber zu vertreten hat.

Sind nicht alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen, die laut Regelstudienplan bis einschließlich des 2. Semesters (bzw. des 4. Semesters im Teilzeit-Studium) zu erbringen sind, bis Ende des 4. Semesters (bzw. des 8. Semesters im Teilzeit-Studium) erbracht, hat sich der Studierende innerhalb eines Monats einer Pflichtberatung beim zuständigen Studiendekan zu unterziehen. Im Ergebnis der Pflichtberatung wird ein verbindlicher Prüfungsplan erstellt. Studierende sind zu allen Prüfungen dieses Prüfungsplanes angemeldet.

Eine Abmeldung ist nur aus Gründen möglich, die der Student nicht selber zu vertreten hat. Das Ergebnis ist aktenkundig zu machen.

§ 23 Freiversuch

Ein Freiversuch kann während des Studiums nur einmal Anwendung finden, § 16 RPO gilt entsprechend.

§ 24 Wiederholung der Prüfungsleistungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können mit Ausnahme der Master-Arbeit höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist, abgesehen von dem in § 23 geregelten Fall, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind nachzurechnen.
- (2) Die erste Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung soll spätestens im Rahmen des nächstmöglichen regulären Prüfungsangebotes abgelegt werden. Studierende sind zum ersten Wiederholungstermin einer nicht bestandenen Prüfung angemeldet. Eine Abmeldung der Prüfung ist nur aus Gründen möglich, die der Student nicht selber zu vertreten hat.
- (3) Die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung soll spätestens im Rahmen der Prüfungstermine, die zwei Semester nach dem ersten Prüfungsversuch stattfinden, abgelegt werden. Studierende sind zu diesem zweiten Wiederholungstermin einer nicht bestandenen Prüfung angemeldet. Eine Abmeldung von dieser Prüfung ist nur aus Gründen möglich, die der Student nicht selber zu vertreten hat.
- (4) Eine Wiederholung von Prüfungsleistungen ist nicht mehr möglich, wenn dem Prüfling drei oder mehr Plagiate nachgewiesen wurden.

§ 25 Gegenstand, Art und Umfang der Master-Prüfung

- (1) Die Prüfungsvorleistungen sind Voraussetzung für die Teilnahme an der entsprechenden Prüfungsleistung der Master-Prüfung. Die Studienleistungen sind Voraussetzung für den Abschluss der Master-Prüfung.
- (2) Die Prüfungsfächer, die Prüfungsleistungen (PL), die Prüfungsvorleistungen (PVL) und die Studienleistungen (SL) der Master-Prüfung sind in der Anlage (Prüfungstafel) aufgeführt.
- (3) Nach Absprache mit den Prüfenden werden Prüfungsleistungen in der Regel in der Sprache der entsprechenden Lehrveranstaltungen erbracht.

§ 26 Master-Arbeit mit Kolloquium

- (1) Die Master-Arbeit ist eine Abschlussarbeit mit Kolloquium mit einem Aufwand von 21 CP. Begleitend zur Master-Arbeit findet ein Master-Seminar statt (3 CP), welches ohne Benotung bewertet wird. Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt 4 Monate, im Teilzeit-Studium 8

Monate. Die Master-Arbeit dient der zusammenhängenden Beschäftigung mit einem umfassenden Thema und der daraus resultierenden Lösung einer theoretischen oder praktischen bzw. experimentellen Problemstellung. Die Master-Arbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Sicherheitsfragestellung in den Bereichen Informatik, Wirtschaftsinformatik oder Technik selbständig mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten.

- (2) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Arbeit sind von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitung mit dem Aufwand nach Absatz 1 zu bewältigen ist.
- (3) Die Master-Arbeit ist – nach Absprache mit dem Betreuer – entweder in Deutsch oder in Englisch zu verfassen. Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses ist auch eine andere Sprache zulässig.
- (4) Nach erfolgreichem Abschluss der Master-Arbeit erläutert der Prüfling seine Arbeit in einem Kolloquium. Nach Absprache mit den Prüfenden kann das Kolloquium entweder in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt werden. Das Ergebnis des Kolloquiums wird gemäß § 28 in die Bewertung der Master-Arbeit einbezogen.

§ 27 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Master-Arbeit

- (1) Die Regelungen des § 20 RPO gelten entsprechend.
- (2) Bei der Ausgabe des Themas der Master-Arbeit wird der Abgabezeitpunkt unter Berücksichtigung begleitender Module oder Lehrveranstaltungen festgelegt.

§ 28 Noten der Master-Prüfung

- (1) Die Noten in den Fachprüfungen ergeben sich gemäß § 13 RPO entsprechend den Wichtungsfaktoren für die Fachprüfung der Prüfungsleistungen in der Anlage.
- (2) Für die Bewertung der Master-Arbeit wird die Note der schriftlichen Arbeit mit 0,75 und die Note des Kolloquiums mit 0,25 gewichtet.
- (3) Der Mittelwert aller Fachprüfungsnoten ergibt sich gemäß § 13 RPO entsprechend den Wichtungsfaktoren für die Master-Prüfung in der Anlage.
- (4) Die Gesamtnote der Master-Prüfung ergibt sich aus dem Mittelwert der Fachnoten (Absatz 3) und der Note der Master-Arbeit (Absatz 2). Dabei wird der Mittelwert der Fachprüfungsnoten mit 0,7 und die Note der Master-Arbeit mit 0,3 gewichtet.
- (5) Das Zeugnis enthält ein Diploma Supplement. In diesem Diploma Supplement wird neben den besuchten Wahlmodulen außerdem eine Endnote unter Berücksichtigung ihrer ECTS-Gewichtung ausgewiesen. Diese Note errechnet sich als

$$\frac{\sum(\text{Modul-Fachnote} \times \text{Modul-Credit Points})}{\sum \text{Credit Points}}$$

§ 29 Master-Urkunde und –Zeugnis

Die Studierenden erhalten nach bestandener Master-Prüfung eine Master-Urkunde, ein Master-Zeugnis und ein Diploma Supplement. Neben der Nennung des Abschlusses ‚Master of Science‘ wird das Master-Zeugnis auch mit einem Addendum versehen, welches sich aus der Wahl einer der angebotenen Profilrichtungen (vgl. Anlagen) ergibt. Der Zusatz wird auf dem Master-Zeugnis ausgewiesen, jedoch nicht auf der Master-Urkunde. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 21 RPO entsprechend.

§ 30 Ungültigkeit der Master-Prüfung

- (1) § 22 RPO gilt für die Master-Prüfung entsprechend.
- (2) Eine Entscheidung nach § 22 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 RPO ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen. Die Ungültigkeit von Master-Prüfungen sowie

unrichtiger Zeugnisse kann bei Gefahr des Missbrauchs durch Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FH Brandenburg bekannt gemacht werden.

§ 31 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

- (1) Diese Ordnung tritt mit Genehmigung des Präsidenten der Fachhochschule Brandenburg mit Wirkung vom 01.09.2012 in Kraft.
- (2) Dieser Ordnung unterliegen auch Studierende, die das Studium im postgradualen Master-Studiengang „Security Management“ an der Fachhochschule Brandenburg schon vor dem In-Kraft-Treten aufgenommen haben und die am 31.08.2010 noch in diesem Studiengang immatrikuliert sind, sofern sie nicht bis zum 30.11.2010 unwiderruflich schriftlich erklären, dass die Master-Prüfung auf der Grundlage der vor dem In-Kraft-Treten für sie maßgeblichen Studien- und Prüfungsordnung abgenommen werden soll.

Brandenburg an der Havel, 02.05.2013

gez. Prof. Dr. Dietmar Wikarski
Vorsitzender des Fachbereichsrates Wirtschaft

Anlagen

Allgemeine Prüfungstafel,
Prüfungstafel Reaktorsicherheit,
Äquivalenztabelle Reaktorsicherheit / übrige Profilrichtungen,
Allgemeiner Regelstudienplan,
Regelstudienplan Reaktorsicherheit,
Wahlpflichtkatalog

Allgemeine Prüfungstafel Master SecMan (lt. Amtl. Mitteilung Nr. 11 vom 02. Mai 2013)

Gesamt- umfang in SWS	Gewicht für Abschluss-note	ECTS	ECTS	Prüfungsfach Module	SWS in			Prüfungsart*			Art der Prüfungs- leistung	Gewicht für Fachnote	
		Prüfungsfach credit points	Lehr-veranstaltung credit points		1.	2.	3.	PVL	PL	SL			
10	0,225	15		Security Management									
			6	Grundlagen des Security Management	4				X		Sonstige schriftliche Arbeit + Referat u./o. mündl. Prüfung	2/5	
			6	Security- und Krisenmanagement im internationalen Kontext		4				X		Sonstige schriftliche Arbeit + Referat u./o. mündl. Prüfung	2/5
			3	Physische Sicherheit		2				X		Klausur, u./o. mündl. Prüfung	1/5
6	0,225	9		IT und Informations-Sicherheit									
			3	Sichere IT-Dienste und Geschäftsprozesse		2				X		Projektarbeit + Referat u./o. mündl. Prüfung	1/3
			6	Secure System Lifecycle Management		4				X		Projektarbeit + Referat o. Klausur u./o. mündl. Prüfung	2/3
8	0,1	12		Mathematische und technische Grundlagen von Sicherheit									
			6	Grundlagen der ITK-Infrastruktursicherheit	4					X		Projektarbeit + Referat u./o. mündl. Prüfung	2/4
			3	Grundlagen von Forensik und Auditing	2					X		Klausur; u./o. mündl. Prüfung	1/4
			3	Grundlagen der sicheren Kommunikationstechnik	2					X		Klausur; u./o. mündl. Prüfung	1/4

6	0,125	9		Recht und Betriebswirtschaftslehre								
			6	Recht, Compliance und Datenschutz	4				X		Sonstige schriftliche Arbeit + Referat u./o. mündl. Prüfung	2/3
			3	Unternehmens-führung		2			X		Projektarbeit + Referat; u./o. mündl. Prüfung	1/3
4	0,1	6		Sonstige Studienleistungen								
			3	Semesterarbeit I	2				X		Sonstige schriftliche Arbeit + Referat	1/2
			3	Semesterarbeit II		2			X		Sonstige schriftliche Arbeit + Referat	1/2
10	0,225	15		Wahlpflichtfächer und Projekte								
			3	Wahlpflichtfach I	2				X		Sonstige schriftliche Arbeit + Referat u./o. mündl. Prüfung	1/5
			6	Projekt		4			X		Projektarbeit + Referat	2/5
			3	Wahlpflichtfach II			2		X		Sonstige schriftliche Arbeit + Referat u./o. mündl. Prüfung	1/5
			3	Wahlpflichtfach III			2		X		Sonstige schriftliche Arbeit + Referat u./o. mündl. Prüfung	1/5
					20	20	4					
Zwischensumme:												
44	1	66	66									
		3	3	Masterseminar			2			X		
		21	21	Masterarbeit* (mit Kolloquium**)			20		X		Master-Arbeit; Kolloquium	*3/4 / **1/4
Insgesamt		90	90		20	20	26					

Gesamt- umfang in SWS	Gewicht für Abschluss- note	ECTS Prüfungsfach credit points	ECTS Lehrveran- staltung credit points	Prüfungsfach Module	SWS in						Prüfungsart*			Art der Prüfungs- leistung	Gewicht für Fachnote
					Semester						PVL	PL	SL		
					1.	2.	3.	4.	5.	6.					
10	0,225	15		Security Management											
			6	Grundlagen des Security Management	4							X		Sonstige schriftliche Arbeit + Referat u./o. mündl. Prüfung	2/5
			6	Security- und Krisenmanagement im internationalen Kontext		4						X		Sonstige schriftliche Arbeit + Referat u./o. mündl. Prüfung	2/5
			3	Physische Sicherheit				2				X		Klausur, u./o. mündl. Prüfung	1/5
6	0,225	9		IT und Informations-Sicherheit											
			3	Sichere IT-Dienste und Geschäftsprozesse		2						X		Projektarbeit + Referat u./o. mündl. Prüfung	1/3
			6	Secure System Lifecycle Management		4						X		Projektarbeit + Referat o. Klausur u./o. mündl. Prüfung	2/3
8	0,1	12		Mathematische und technische Grundlagen von Sicherheit											
			6	Grundlagen der ITK-Infrastruktursicherheit				4				X		Projektarbeit + Referat u./o. mündl. Prüfung	2/4
			3	Grundlagen von Forensik und Auditing				2				X		Klausur; u./o. mündl. Prüfung	1/4
			3	Grundlagen der sicheren Kommunikationstechnik	2							X		Klausur; u./o. mündl. Prüfung	1/4

6	0,125	9		Recht und Betriebswirtschaftslehre											
			6	Recht, Compliance und Datenschutz	4						X		Sonstige schriftliche Arbeit + Referat u./o. mündl. Prüfung	2/3	
			3	Unternehmensführung			2				X		Projektarbeit + Referat; u./o. mündl. Prüfung	1/3	
4	0,1	6		Sonstige Studienleistungen											
			3	Semesterarbeit I			2				X		Sonstige schriftliche Arbeit + Referat	1/2	
			3	Semesterarbeit II			2				X		Sonstige schriftliche Arbeit + Referat	1/2	
10	0,225	15		Wahlpflichtfächer und Projekte											
			3	Wahlpflichtfach I			2				X		Sonstige schriftliche Arbeit + Referat u./o. mündl. Prüfung	1/5	
			6	Projekt			4				X		Projektarbeit + Referat	2/5	
			3	Wahlpflichtfach II				2			X		Sonstige schriftliche Arbeit + Referat u./o. mündl. Prüfung	1/5	
			3	Wahlpflichtfach III					2		X		Sonstige schriftliche Arbeit + Referat u./o. mündl. Prüfung	1/5	
						10	10	10	10	2	2				
Zwischensumme:															
44	1	66	66												
		3	3	Masterseminar					2			X			
		21	21	Masterarbeit* (mit Kolloquium**)				10	10		X		Master-Arbeit; Kolloquium	*3/4 / **1/4	
Insgesamt		90	90		10	10	10	10	12	14					

Prüfungstafel Master SecMan / Profilrichtung Reaktorsicherheit (lt. Amtl. Mitteilung der FHB Nr. 29 vom 31. August 2010)

Gesamt- umfang in SWS	Gewicht für Abschlussnote	ECTS Prüfungsfach credit points	ECTS Lehrveranstaltung credit points	Prüfungsfach Module	SWS in Semester			Prüfungsart* PVL PL SL	Art der Prüfungs- leistung	Gewicht für Fachnote
					1.	2.	3.			
10	0,225	15		Security Management						
			6	Grundlagen des Security Management	4			X	Sonstige schriftliche Arbeit + Referat u./o. mündl. Prüfung	2/5
			6	Security- und Krisen-Management im internationalen Kontext		4		X	Sonstige schriftliche Arbeit + Referat u./o. mündl. Prüfung	2/5
			3	Ereignisse, Stör- und Unfälle, Sicherheitsbewertungen, Störfallanalysen		2		X	Klausur, u./o. mündl. Prüfung	1/5
10	0,225	12,75		Anlagen- und Reaktorsicherheit						
			4,5	Anlagen- und Sicherheitskonzepte	3			X	Projektarbeit + Referat u./o. mündl. Prüfung	2/6
			4,5	Reaktortypen und Reaktorbetrieb		3		X	Projektarbeit + Referat u./o. mündl. Prüfung	2/6
			2,25	Nuklearer Brennstoffkreislauf und Entsorgung		1,5		X	Projektarbeit + Referat o. Klausur u./o. mündl. Prüfung	1/6
			1,5	Reaktor-Sicherung		1		X	Projektarbeit + Referat o. Klausur u./o. mündl. Prüfung	1/6

4	0,1	8,25	Mathematische und physikalische Grundlagen							
			3	Grundlagen der Physik	2			X	Klausur; u./o. mündl. Prüfung	1/3
			3	Grundlagen der Thermodynamik	2			X	Klausur; u./o. mündl. Prüfung	1/3
			2,25	Grundlagen des Strahlenschutzes	1,5			X	Klausur; u./o. mündl. Prüfung	1/3
6	0,125	9	Recht und Betriebswirtschaftslehre							
			3	Recht	2			X	Sonstige schriftliche Arbeit + Referat u./o. mündl. Prüfung	1/3
			3	Genehmigungs- und Aufsichtsverfahren; Regelwerke, Rechtliche Grundlagen	2			X	Sonstige schriftliche Arbeit + Referat u./o. mündl. Prüfung	1/3
			3	Unternehmens-, Personalführung und Konfliktmanagement		2		X	Projektarbeit + Referat; u./o. mündl. Prüfung	1/3
4	0,1	6	Sonstige Studienleistungen							
			3	Semesterarbeit I	2			X	Sonstige schriftliche Arbeit + Referat	1/2
			3	Semesterarbeit II		2		X	Sonstige schriftliche Arbeit + Referat	1/2

10	0,225	15	Wahlpflichtfächer und Projekte								
			3	Wahlpflichtfach I	2			X	Sonstige schriftliche Arbeit + Referat u./o. mündl. Prüfung	1/5	
			6	Projekt		4		X	Projektarbeit + Referat	2/5	
			3	Wahlpflichtfach II			2	X	Sonstige schriftliche Arbeit + Referat u./o. mündl. Prüfung	1/5	
			3	Wahlpflichtfach III			2	X	Sonstige schriftliche Arbeit + Referat u./o. mündl. Prüfung	1/5	
				20	20	4					
Zwischensumme:											
40	1	66									
	3	3	Master-Seminar			2	X				
	21	21	Master-Arbeit* (mit Kolloquium**)				X	Master-Arbeit; Kolloquium	*3/4 / **1/4		
Insgesamt:	90			20	20	6					

Äquivalenztabelle Profilrichtung Reaktorsicherheit / übrige Profilrichtungen (lt. Aml. Mitteilung der FHB Nr. 29 vom 31. August 2010)

Ereignisse, Stör- und Unfälle, Sicherheitsbewertungen, Störfallanalysen	2	Gebäude- und Arbeitsplatz-sicherheitsmanagement	2
Sicherheitskonzepte	3	Netzwerksicherheit (4 SWS) und Netzwerksicherheitsmanagement (2 SWS)	6
Reaktortypen und Reaktorbetrieb	3		
Nuklearer Brennstoffkreislauf und Entsorgung	1,5	Entwicklung sicherer IT-Systeme	4
Reaktor-Sicherung	1		
Grundlagen des Strahlenschutzes	1,5		
Grundlagen der Physik	2	Kryptologie	2
Grundlagen der Thermodynamik	2	Grundlagen der sicheren Kommunikationstechnik	2
Genehmigungs- und Aufsichtsverfahren; Regelwerke, Rechtliche Grundlagen	2	Recht Teil 1 (2 SWS)	2
SWS gesamt	18	SWS gesamt	18

Von der Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit werden somit 27 ECTS (entsprechen 18 SWS) von insgesamt 90 ECTS übernommen.

Allgemeiner Regelstudienplan Master SecMan

Prüfungsfach	Module	Englische Übersetzung	SWS in Semester		
			1.	2.	3.
Security Management	Grundlagen des Security Management Security- und Krisen-Management im internationalen Kontext Gebäude- und Arbeitsplatzsicherheitsmanagement	Security Management Fundamentals of security management Security- and crisis-management in international contexts Management of buildings and workplaces	4	4 2	
IT-Sicherheit	Netzwerksicherheit Netzwerksicherheit-Management Entwicklung sicherer IT-Systeme	IT Security Network Security Management of Network Security Development of secure IT-Systems	4	2 4	
Mathematische und physikalische Grundlagen	Kryptologie Grundlagen der sicheren Kommunikationstechnik	Fundamentals of mathematics and physics Cryptography Fundamentals of secure communication technology	2 2		
Recht und Betriebswirtschaftslehre	Recht Unternehmens-, Personalführung und Konfliktmanagement	Law and business administrations Law Corporate Management, personnel- and conflict-management	4	2	
Sonstige Studienleistungen	Semesterarbeit I Semesterarbeit II	Further course achievement Research paper I Research paper II	2	2	
Wahlpflichtfächer und Projekte	Wahlpflichtfach I Projekt Wahlpflichtfach II Wahlpflichtfach III	Mandatories and projects Mandatory I Project Mandatory II Mandatory III	2	4	2 2
	Master-Seminar Master-Arbeit Kolloquium	Master seminar Master thesis Colloquium			2
			20	20	6

Anlage: Regelstudienplan Teilzeit

Prüfungsfach	Module	Englische Übersetzung	SWS in Semester			SWS in Semester		
			1.	2	3	4	5	6
Security Management	Grundlagen des Security Management Security- und Krisenmanagement im internationalen Kontext	Fundamentals of security management Security- and crisis-management in international contexts	4	4				
	Physical Security	Physical Security				2		
IT- und Informations-Sicherheit	Sichere IT-Dienste und Geschäftsprozesse	Secure IT services and business processes		2				
	Secure Systems Lifecycle Management	Secure Systems Lifecycle Management		4				
Mathematische und technische Grundlagen der Sicherheit	Grundlagen der ITK-Infrastruktursicherheit	Fundamentals of ICT infrastructure security				4		
	Grundlagen von Forensik und Auditing	Fundamentals of forensics and auditing				2		

	Grundlagen der sicheren Kommunikationstechnik	Fundamentals of secure communication technology	2					
Recht und Betriebswirtschaftslehre	Recht, Compliance und Datenschutz	Law, compliance and data privacy	4					
	Unternehmensführung	Corporate governance				2		
Sonstige Studienleistungen	Semesterarbeit I	Research paper I			2			
	Semesterarbeit II	Research paper II				2		
Wahlpflichtfächer und Projekte	Wahlpflichtfach I	Mandatory I			2			
	Projekt	Project				4		
	Wahlpflichtfach II	Mandatory II					2	
	Wahlpflichtfach III	Mandatory III						2
	Masterseminar	Master seminar					2	
	Maser-Arbeit	Master thesis						
	Kolloquium	Colloquium						
			10	10	10	10	4	2

Regelstudienplan Master SecMan / Profilrichtung Reaktorsicherheit

Prüfungsfach	Module	Englische Übersetzung	SWS in Semester		
			1.	2.	3.
Security Management	Grundlagen des Security Management Security- und Krisen-Management im internationalen Kontext Ereignisse, Stör- und Unfälle, Sicherheitsbewertungen, Störfallanalysen	Security Management Fundamentals of security management Security- and crisis-management in international contexts Incidents and Accidents, Security reviews	4	4	2
Anlagen- und Reaktorsicherheit	Anlagen- und Sicherheitskonzepte Reaktortypen und Reaktorbetrieb Nuklearer Brennstoffkreislauf und Entsorgung Reaktor-Sicherung	Plant and Reactor safety Plant and Security concepts Type of Reactors and Reactor Opreation Nuclear-powered circular flow and disposal of nuclear waste Reactor Safety	3 1	3 1,5	
Mathematische und physikalische Grundlagen	Grundlagen der Physik Grundlagen der Thermodynamik Grundlagen des Strahlenschutzes	Fundamentals of mathematics and physics Fundamentals of physics Fundamentals of thermodynamic Fundamentals of radiation protection	2 2	1,5	
Recht und Betriebswirtschaftslehre	Recht Genehmigungs- und Aufsichtsverfahren; Regelwerke, Rechtliche Grundlagen Unternehmens-, Personalführung und Konfliktmanagement	Law and business administrations Law Licensing and Supervising Procedure, Regulations Corporate Management, personnel- and conflict-management	2 2	2	
Sonstige Studienleistungen	Semesterarbeit I Semesterarbeit II	Further course achievement Research paper I Research paper II	2	2	
Wahlpflichtfächer und Projekte	Wahlpflichtfach I Projekt Wahlpflichtfach II Wahlpflichtfach III	Mandatories and projects Mandatory I Project Mandatory II Mandatory III	2	4	2 2
	Master-Seminar Master-Arbeit Kolloquium	Master seminar Master thesis Colloquium			2
			20	20	6

Zuordnung der Wahlpflichtmodule zu den Profilrichtungen Studiengang Security Management

Profilrichtungen	Englische Übersetzung	Beschreibung
Informationssicherheit	Information Security	Diese Vertiefungsrichtung behandelt als Schwerpunkt den Schutz der Vertraulichkeit und Integrität von unternehmensinternen Informationen. Know-How-Schutz, Awareness, und Information Ownership sind wichtige Konzepte, gleichzeitig sind aber auch die technischen Lösungen von Bedeutung.
Gebäude- und Personensicherheit	Safety/secureness of buildings and people	Diese Vertiefungsrichtung behandelt als Schwerpunkt den „klassischen“ Bereich der Unternehmenssicherheit und stellt die Integrität von Gebäuden, die Unversehrtheit von Personen und die Steuerung von Sicherheitsdienstleistern sicher.
Business Continuity und Krisen-Management	Business Continuity and Crisis Management	Diese Vertiefungsrichtung behandelt die Sicherheitsthematik aus dem Blickwinkel der Geschäftsprozesse. Die unterbrechungsfreie Fortführung der Geschäftsprozesse sowie eine Reaktionsfähigkeit in Störsituationen bis hin zur Behandlung von Krisen stehen thematisch im Vordergrund.
Forensik	Forensic	Diese Vertiefungsrichtung behandelt die Vorbereitung der IT- und Geschäftsprozesse für eine nachträgliche Aufarbeitung von Betrugsfällen, Hacking-Versuchen und weiteren Schadensfällen für das Unternehmen. Die rechtlichen Rahmenbedingungen sind hier mindestens gleichwertig zu den technischen Möglichkeiten zu sehen.
Anlagen- und Reaktorsicherheit	System and reactor safety	Diese Vertiefungsrichtung behandelt als Schwerpunkt die IT- und Informationssicherheit von nuklearen Anlagen. Speziell die sichere Digitalisierung der Steuerungssysteme steht hier im Vordergrund.
Cyberwar und Cybersecurity	Cyberwar and Cybersecurity	Diese Vertiefungsrichtung behandelt als Schwerpunkt die Sicherheit von kritischen Infrastrukturen, speziell aus nationaler und internationaler politischer Perspektive. Angriffe und Schutzmechanismen werden detailliert in ihre Bedeutung behandelt.

Wintersemester 2012/2013

Bezeichnung	Englische Übersetzung	Profilrichtung				
		Anlagen und Reaktor-sicherheit	Business Continuity und Krisenmanage-ment	Forensik	Cyberwar und Cybersecuri-ty	Informationssi-cherheit
Banken- und Gebäudesicherheit	Secureness/ Safeness of Banks and Buildings	X	X			X
Cyber War	Cyber war	X	X		X	
ICS-Security	ICS-Security	X	X		X	
Informationssicherheitsmanagement	Information security	X		X		X
IT-Sicherheit im BOS Umfeld			X		X	X
SAP Sicherheit				X	X	X
Technische Aspekte der IT-Forensik	Technical aspects of it forensic			X		X
Videoanalyse	Video analysis	X		X	X	
Working for Life – Medizin in Safety and Security	Working for life – medicine in safety and security	X	X			X
Risikoanalyse (Online-Kurs)	Risk analysis (online module)	X	X		X	X

Gesamtübersicht*

Bezeichnung	Englische Übersetzung	Profilrichtung					Angebots Semester
		Anlagen und Reaktor-sicherheit	Business Continuity und Krisenmanage-ment	Forensik	Gebäude- und Personen-sicherheit	Information Security	
Anforderungen an die Sicherheit von Kernkraftwerken im Lichte nationaler und internationaler Maßstäbe	Requirements for security of nuclear power plants according national and international standards	X					
Banken- und Gebäudesicherheit	Secureness/ Safeness of Banks and Buildings	X	X		X	X	WS 09/10, WS 10/11, WS 11/12, WS 12/13
Cyber War	Cyber war	X	X	X		X	WS 11/12, WS 12/13
Datenschutz und Datensicherheit	Privacy and Data Security	X		X		X	SoSe 12
Der neue Personalausweis: Philosophie, technische Umsetzung und Einsatzbereiche	The new electronic Passport			X		X	SoSe 11
Einführung in ITIL und IT-Servicemanagement	Introduction to ITIL and IT Service Management	X	X	X		X	SoSe 12
Evaluation sicherer Systeme	Evaluation of Secure Systems	X		X		X	WS 08/09, WS 09/10, WS 10/11, WS 11/12
Grundlagen der Qualifizierung im Sicherheitsbereich							WS 09/10
Hacking	Hacking			X		X	WS 07/08
Informationssicherheitsmanagement	Information security	X	X	X		X	WS 08/09, WS 09/10, WS 10/11, WS 11/12, WS 12/13

* Die Zuordnung von Wahlpflichtveranstaltungen vom WS2007/08 sowie SoSe2008 erfolgt auf Anfrage (Veranstaltungen dieser Semester finden sich dennoch in dieser Liste)

ITIL (IT Infrastructure Library)	ITIL (IT Infrastructure Library)	X	X			X	SoSe 09, SoSe 10, SoSe 11
Katastrophenmedizin	Disaster Medicine	X	X		X		WS 09/10
Kerntechnische Regelwerke in der Reaktorsicherheit	Nuclear regulations in reactor safety	X					WS 10/11
Know-How-Schutz in der Wirtschaft	Know-how protection in business	X	X		X	X	SoSe 11, SoSe 12
Konzepte der Sicherheit von Kernkraftwerken	Safety and Security concepts of nuclear power stations	X					SoSe 11
Organisatorische Aspekte der IT-Forensik	Organization aspects of IT forensics	X		X		X	SoSe 09, SoSe 10, SoSe 11, SoSe 12
Personensicherheit	Personal security	X	X		X	X	SoSe 09, WS 09/10, SoSe 10, SoSe 12
PKI für Behörden und Unternehmen	PKI for public authorities and enterprises	X		X		X	SoSe 12
Planspiel Unternehmensführung	Map exercise of Corporate Governance					X	SoSe 10, SoSe 11
Praktische Anwendung kryptographischer Verfahren							SoSe 10
Security Awareness	Security awareness	X			X	X	
Security Engineering	Security Engineering	X	X				WS 09/10
Sicherheitsanforderungen an bestehende und zukünftige Kernkraftwerke	Safety requirements for existing and future nuclear power stations	X					
Technische Aspekte der IT-Forensik	Technical aspects of it forensic			X		X	WS08/09, WS 09/10, WS 10/11, WS 11/12, WS 12/13
Verhinderung der Verbreitung von Atomwaffen	Non proliferation	X	X			X	WS 10/11, SoSe 12